

Stenographisches Protokoll

über die

9. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 31. October 1890.

Inhalt:

Petitionen.

Antrag des Abg. Offenluger und Genossen, betreffend das Erforderniß des Chemeldscheines zur Cheschließung (Beilage Nr. 77).

Auflage.

Wahl eines Sanitäts-Ausschusses, bestehend aus neun Mitgliedern. (Constituierung.)

Zuweisung von Vorlagen des Landes-Ausschusses, und zwar:

1. des Berichtes mit der Wiedervorlage eines Gesehentwurfes, betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden (Beilage Nr. 61)

an den Sanitäts-Ausschuß;

2. des Berichtes, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Cilli um Abänderung der §§ 2, 26 Absatz 4 und 47 Absatz 2 des Gemeinde-Statutes für die Stadt Cilli vom 21. Jänner 1867, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 7 (Beilage Nr. 63)

an den Gemeinde-Ausschuß.

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 34), betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Pettau um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer dem 20/100igen Verzehrungssteuerzuschlage gleichkommenden selbstständigen Auflage auf das von auswärtigen Gemeinden in das Gemeindegebiet der Stadt Pettau zum Consum eingebrachte Fleisch (Beilage Nr. 57 — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten Vormittags.

Vorsitzender: Se. Excellenz Landeshauptmann Gundaker Graf Wurmbbrand-Stuppach.

Schriftführer: Josef Probošcht und Dr. Theodor Starkel.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr von Rübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben; ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Es sind Petitionen eingelangt, die ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Dr. Starkel (liest):

„Petition Nr. 115 des Johann Antloga, steierm. landschaftl. Bürgerschuldieners in Cilli, um Einrechnung seiner Militärdienstzeit, behufs Erlangung einer höheren Pension. (Ueberreicht durch Abg. Freiherr v. Hackelberg.)“

„Petition Nr. 118 der k. k. Gartenbau Gesellschaft in Steiermark zu Graz, um eine Subvention von 500 fl. für das Jahr 1891, behufs weiterer Förderung und Unterstützung der steierm. Schulgärten. (Ueberreicht durch Abg. Freiherr v. Berg.)“

Landeshauptmann: Diese Petitionen werde ich dem Finanz-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. Starkel (liest):

„Petition Nr. 116 der Maria Möstl, landschaftl. Kanoniers-Witwe in Graz, um eine Gnadengabe. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Ritter v. Schreiner.)“

Landeshauptmann: Diese Petition werde ich dem Petitions-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. Starkel (liest):

„Petition Nr. 117 des Dr. Friz Pichler, k. u. k. außerordentlichen Universitäts-Professors in Graz, um Anerkennung seiner vollen Activitäts-Bezüge als Vorstand der Münzen- und Antiken-Sammlung am Joanneum als Ruhegehalt. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Portugall.)“

Landeshauptmann: Diese Petition werde ich dem Unterrichts-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Starkel** (liest):

„Petition Nr. 119 des Bezirks-Ausschusses Windisch-Feistritz und der Gemeinden: Windisch-Feistritz, Mittersberg, Schentovech, Schmitsberg, Oberfeistritz, Unterneudorf, Biegelstadt, Unterlosnitz, Oberlosnitz, Dplotnitz und Augenbach um Eristirung des projectirten Bahnbau'es Gonobitz-Pölttschach-Sauerbrunn und Tracirung der neuborgeschlagenen Strecke Gonobitz-Dplotnitz-Windisch-Feistritz-Mazau-Sauerbrunn. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Starkel.)“

Landeshauptmann: Diese Petition werde ich dem Eisenbahn-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung).

Es ist mir ein Antrag übergeben worden, den ich zu verlesen bitte.

Schriftführer **Proboisch** (liest):

„Antrag des Abg. Offenluger und Genossen. Der hohe Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom gilltig für das Herzogthum Steiermark, über das Erforderniß des Ehemeldscheines zur Eheschließung.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Für männliche Angehörige des Herzogthumes Steiermark ist zur Eheschließung sowohl im Lande, wie außerhalb desselben der Ehemeldschein erforderlich, welcher die Beurkundung der Heimatögemeinde zu enthalten hat, daß Eherwerber in derselben heimatberechtigt ist, und von dieser Gemeinde gegen seine Verhehlidung keine Einsprache erhoben werde, beziehungsweise, daß nach Behebung der gemeindlichen Einsprache im Berufungswege nunmehr gegen die Eheschließung kein Anstand obwalte.

§ 2. Der Ehemeldschein kann wegen Mangels des nöthigen Einkommens zur selbstständigen Erhaltung einer Familie verweigert werden.

§ 3. Die Heimatögemeinde ist verpflichtet, dem Eherwerber binnen vierzehn Tagen nach dem Ansuchen entweder den Ehemeldschein oder die Ausfertigung von der Verweigerung desselben zu erfolgen.

Gegen die Verweigerung, welcher die Unterlassung der Erledigung des Ansuchens im obigen Termine gleichzuhalten ist, steht der Recurs an die nächst übergeordnete politische Behörde offen, welche nach Abforderung der Einsprache von der Gemeinde zu entscheiden hat, ob die Verweigerung begründet sei oder nicht.

Gegen die Entscheidung dieser Behörde steht sowohl dem Eherwerber, wie der Gemeinde innerhalb der jeweiligen allgemeinen Recursfrist, welche in der Ausfertigung jedesmal bekannt zu geben ist, die Berufung an die nächst höhere politische Behörde offen. Wenn die Gemeinde nach Rechtskräftigkeit der dem Eherwerber günstigen schließlichen Entscheidung die Ausfertigung des Ehemeldscheines verweigern

sollte, ist sie hiezu von der nächst übergeordneten politischen Behörde im Wege des Zwangsverfahrens zu verhalten.

§ 4. Die im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche bezüglich Pflegebefohlener, im Wehrgesetze bezüglich der Wehrpflichtigen und in anderen Vorschriften bezüglich sonstiger Standesgenossen enthaltenen Bestimmungen über das Erforderniß noch einer besonderen Ehebewilligung erfahren durch dieses Gesetz keine Aenderung.

§ 5. Mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes tritt das Landesgesetz vom 20. September 1868, L. G. u. B. Bl. Nr. 41, außer Kraft.

§ 6. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Graz, am 28. October 1890.

Urban Offenluger.

Alfred Prinz Lichtenstein.	Franz Regele.
Alois Karlon.	Josef Kurz.
Bärnseind.	Gregor Stadlober.
Franz Wagner.	Kaltenegger.
J. Hagenhofer.	Josef Proboisch.

Schmirmaul.“

Landeshauptmann: Ich werde diesen Antrag der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterziehen lassen, nachdem er genügend unterstützt ist.

Aufgelegt wurde heute:

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 29), betreffend die Errichtung einer Knaben-Bürgerschule in Marburg (Beilage Nr. 65);

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Errichtung einer Knaben-Bürgerschule in der Elisabethstraße und einer Mädchen-Bürgerschule am Graben in Graz (Beilage Nr. 28) und über die Petition Nr. 19 des Stadtschulrathes Graz um Errichtung eben dieser Schulen (Beilage Nr. 66);

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 46), betreffend das Ansuchen der Gemeinde Premstätten um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Musiklicenz-Gebühr von 1 fl. für 1891, 1892, 1893 (Beilage Nr. 67);

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten, über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 47), betreffend das Ansuchen der Ortögemeinde St. Peter am Ottersbach um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 95 Percent für das Jahr 1891 (Beilage Nr. 68);

Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Gemeinde Stallhofen im Gerichtsbezirke Voitsberg um

Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Musiklizenz-Gebühr von 1 fl. in den Jahren 1891, 1892 und 1893 (Beilage Nr. 69);

Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, betreffend die Bitte der Volksschullehrer Anton Wallner und Simon Neuhold um Erhöhung ihrer Pensionen (Beilage Nr. 70);

der Antrag des Abgeordneten Ferman und Genossen (Beilage Nr. 71);

der Antrag des Abgeordneten Dr. Reicher und Genossen (Beilage Nr. 72);

der Antrag des Abgeordneten Robitsch und Genossen (Beilage Nr. 73).

Wir gehen zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die Wahl eines Sanitäts-Ausschusses, bestehend aus 9 Mitgliedern.

Ich ersuche um Abgabe der Stimmzettel.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Von 45 abgegebenen Stimmen erhielten die Herren Abgeordneten

Pösch	45 Stimmen
Kohbeck	44 "
Morre	44 "
Dr. Reicher	44 "
Graf Stubenberg	44 "
Bärnfeind	43 "
Dr. Lipp	43 "
Ferman	41 "
Dr. Neckermann	29 "

Diese Herren sind demnach gewählt.

Außerdem erhielt der Herr Abg. Hagenhofer 16 Stimmen.

Se eine Stimme entfiel auf die Herren Abgeordneten Dr. Bayer, Köberl, Proboisch, Dr. Freiherr von Störck, Sutter, Thunhart und Bosnjak.

Ich unterbreche nunmehr die Sitzung auf einige Minuten, damit der Ausschuss Gelegenheit habe, sich zu constituiren und damit ihm die Vorlage zugewiesen werden könne.

(Die Sitzung wird um 10 Uhr 50 Minuten unterbrochen. — Nach Wiederaufnahme derselben um 11 Uhr:)

Der Sanitäts-Ausschuss hat sich constituirt und gewählt zum Obmanne den Herrn Abg. Dr. Lipp, zum Obmann-Stellvertreter den Herrn Abg. Dr. Neckermann, zum Schriftführer den Herrn Abg. Morre.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses mit der Wiedervorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.

(Beilage Nr. 61.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Edmund Graf Attems**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den soeben gewählten Sanitäts-Ausschuss.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Gills um Abänderung der §§ 2, 26, Absatz 4 und 47, Absatz 2 des Gemeinde-Statutes für die Stadt Gills vom 21. Jänner 1867, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 7.

(Beilage Nr. 63.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Freiherr von Berg**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Gemeinde-Ausschuss.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 34), betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Pettau um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer, dem 20percentigen Verzehrungssteuer-Zuschlage gleichkommenden selbstständigen Auflage auf das von auswärtigen Gemeinden in das Gemeindegebiet der Stadt Pettau zum Consum eingebrachte Fleisch.

(Beilage Nr. 57.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Freiherr von Störck, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. Freih. v. **Störck** (von der Tribüne): Es wurde dem Landes-Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten zugewiesen der Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Stadtgemeinde Pettau um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer, dem 20%igen Verzehrungssteuerzuschlage gleichkommenden selbstständigen Auflage auf das von auswärtigen Gemeinden in das Gemeindegebiet der Stadt Pettau zum Consum eingebrachte Fleisch. Die Ursache dieses Antrages ist folgende: In der Stadtgemeinde Pettau

wird ein 20%iger Zuschlag zur Verzehrungssteuer auf Fleisch eingehoben. In Pettau befinden sich nun vier Fleischhauer, welche ihre Schlachtbrücke außerhalb der Stadt haben. Am 20. September 1888 hat der dortige Verzehrungssteuerpächter Johann Girsmaier erklärt, von diesen vier Fleischhauern diesen Zuschlag nicht mehr einheben zu können. Gegen diese Entscheidung hat sich die Stadt Pettau bei der Finanz-Bezirks-Direction beschwert, wurde aber abgewiesen, ebenso bei der Finanz-Landes-Direction und beim Finanzministerium und zwar mit der Motivierung, daß für die Fleischhauer, welche ihre Fleischbänke außerhalb der Stadt haben, die Verzehrungssteuer in den Gemeinden bezahlt wird, wo die Fleischbänke sich befinden, die Stadt Pettau daher die Umlage nicht einheben kann. Schließlich überreichte die Stadt Pettau eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshofe, welcher die Entscheidung der untern Behörden wegen mangelhaften Verfahrens aufhob. In Folge dessen sah sich das Finanzministerium genöthigt, eine Verfügung zu erlassen, mittelst welcher der Verzehrungssteuerpächter beauftragt wurde, von den vier Fleischhauern den Zuschlag einzuhoben. Nun hat sich jedoch die Statthalterei in Graz veranlaßt gesehen, die Einhebung dieses Zuschlages von den betreffenden vier Fleischhauern zu untersagen, da die Stadt Pettau zwar formell durch die Entscheidung des Finanzministeriums zur Einhebung berechtigt erscheine, jedoch materiell hiezu kein Recht habe, indem es sich hier nicht um eine Umlage, sondern um die Einhebung einer neuen Gebühr handle, welche nur im Wege einer besonderen Bewilligung des Landtages der Stadt zugesprochen werden könnte. Die Stadtgemeinde Pettau entschloß sich daher, um diese Bewilligung anzusuchen und hat in der Sitzung vom 6. August beschlossen: „Es sei beim hohen steierm. Landes-Ausschusse einzuschreiten, daß im Wege eines Landesgesetzes der Stadtgemeinde Pettau das Recht zur Einhebung einer dem 20%igen Verzehrungssteuer-Zuschlage gleichkommenden selbstständigen Auflage auf das von auswärtigen Gemeinden in das Gemeindegebiet der Stadt Pettau zum Consume eingebrachte Fleisch zugestanden werde.“ Dieser Beschluß wurde einstimmig gefaßt, ordnungsmäßig fundgemacht und verlaublich und dem Landes-Ausschusse vorgelegt. Die Stadtgemeinde Pettau motivirt ihr Ansuchen auch damit, daß sie auf den Betrag, welcher durch diese Steuer erzielt werden soll, nicht verzichten könne. Es liegen die Jahresrechnungen der letzten drei Jahre vor, aus welchen die Geldgebarung der Stadt ersichtlich ist.

Was den Voranschlag pro 1891 anbelangt, so beziffern sich die Ausgaben auf . . . 43.336 fl. 50 fr. die Einnahmen auf . . . 16.829 „ 50 „ und der Abgang auf . . . 26.507 fl. — fr.

Unter den verschiedenen Posten, womit dieser Abgang

gedeckt werden soll, befindet sich auch eine Post mit 1200 fl. für die neue in Aussicht genommene Fleischauflage.

Mit Rücksicht nun auf den dargestellten Sachverhalt und nachdem auch die Statthalterei erklärt, daß gegen die Einhebung dieser Auflage in keiner Weise ein Anstand obwalte, hat der Landes-Ausschuß den vorliegenden Antrag gestellt und der Landes-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten hat demselben zugestimmt. Der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten glaubte noch einen Punkt hinzufügen zu sollen, daß nämlich die Auflage nicht für unbestimmte Zeit, sondern nur zeitlich beschränkt zu bewilligen sei und hielt die Dauer von fünf Jahren, nämlich von 1891 bis 1895 für angemessen.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten stellt daher in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Stadtgemeinde Pettau wird die Bewilligung zur Einhebung einer dem 20percentigen Zuschlage zur ärarischen Verzehrungssteuer gleichkommenden selbstständigen Auflage von jenem Fleische, welches von auswärtigen Gemeinden in das Gemeindegebiet der Stadt Pettau zum Consume eingebracht wird, für die Dauer von fünf Jahren, d. i. für die Jahre 1891 bis einschließlich 1895, erteilt.“

Abg. **Serman** (L.-G. Mann): Das Ansuchen der Stadtgemeinde Pettau ist vollberechtigt, nachdem die Verhältnisse dort so beschaffen sind, daß in Folge der Verlegung der Schlachtbrücken außerhalb der Stadt der Gemeinde der Verzehrungssteuerzuschlag entgeht. Die Formulierung des gestellten Antrages ist eben unzutreffend. Einen Mangel hat der Landes-Ausschuß bereits behoben, indem er die Zeitdauer beifügte, welche in dem Antrage des Landes-Ausschusses gefehlt hat. Es sind aber noch einige andere Unzukömmlichkeiten in der Form des Antrages, welche ich berühren will. Der Antrag ist so stylisirt, daß man aus demselben nicht entnehmen kann, ob die Abgabe ein Zuschlag zur Verzehrungssteuer, oder eine separate, selbstständige Consumsteuer sein soll; Beides aber deckt sich nicht. Nicht alles Fleisch, welches einer Consumsteuer unterliegen würde, unterliegt der Verzehrungssteuer. So zum Beispiel ist Fleisch, welches für Private in die Stadt gebracht wird, von der Verzehrungssteuer nicht getroffen: nach diesem Antrage aber würde jedes Fleisch, welches von außerhalb der Stadt in die Stadt herein käme, verzehrungssteuerpflichtig, ob es nun ein Privater oder eine verzehrungssteuerbare Partei erhält. Jetzt existirt beispielsweise in Mann ein Fleischer, welcher das Fleisch um ein paar Kreuzer billiger gibt, als es in der Stadt Pettau erhältlich ist, und sparsamere Parteien holen sich dieses Fleisch von Mann.

Rann ist eine selbstständige Gemeinde außerhalb der Stadt Pettau, jenseits des Dranflusses und verhält sich zur Stadt Graz gerade so, wie die Murvorstadt zur inneren Stadt Graz. Jetzt ist dieses Fleisch, welches von Rann nach Pettau geholt wird, von der Verzehrungssteuer nicht getroffen; nach dem vorliegenden Antrage würde es aber der Verzehrungssteuer unterliegen. Wenn jetzt ein Stadtbefitzer außerhalb der Stadt einen Meierhof hat, und draußen Vieh schlachtet, müßte er nach diesem Antrage von diesem eigenen Vieh die Verzehrungssteuer entrichten; nach dem Verzehrungssteuer-Gesetze aber nicht, denn nach diesem ist bloß jenes Fleisch steuerpflichtig, welches in Gewerbslocalitäten von verzehrungssteuerpflichtigen Parteien, Fleischern, Wirthen, Händlern eingebracht wird.

Es soll also genau unterschieden werden, damit nicht eine Verquickung dieser beiden Steuergattungen Platz greift, welche zu Verationen führen kann. Wer zum Beispiel kann wissen, ob nach dem vorliegenden Antrage Wild- und Rosfleisch abgabepflichtig ist oder nicht? Nach dem Wortlaute wäre alles, was Fleisch ist, steuerpflichtig, also auch Froschbiel. Das Verzehrungssteuergesetz vom Jahre 1877 hat in dem Tarife genau specificirt, welches Fleisch verzehrungssteuerpflichtig ist. Es ist das frische Fleisch, dann mit Ausnahme von Blut und Eingeweiden, alle noch nicht zubereiteten Theile von den Viehgattungen, die in den Artikeln I bis IV aufgezählt sind, dann geräuchertes oder gepökeltes Fleisch, geräucherter Speck, Salami, Fleischconserven. Nur diese Gegenstände sind verzehrungssteuerpflichtig, alles andere aber nicht. Weil aber hier eine Verquickung stattfindet, so kann nach der vorliegenden Stillirung auch verstanden werden, daß jedes Fleisch bedingungslos steuerpflichtig ist. Das wäre eine Veration, die zum Ertrage der Auflage in keinem Verhältnisse steht.

Ich halte dafür, man soll in der Fassung des Antrages jede Beziehung auf die Verzehrungssteuer vermeiden und auch die Bezeichnung des Steuerfaktes durch den aliquoten Theil mit 20% aufgeben und den Steuerfact durch eine fixe Ziffer ausdrücken. Die ärarische Verzehrungssteuer beträgt für Pettau, weil diese Stadt weniger als 10.000 Einwohner hat, 94 Kreuzer für 100 Kilogramm Fleisch. 20% sind 18'8 Kreuzer. Der Antrag könnte also ungefähr in der Art stillirt werden: Der Stadt Pettau werde die Einhebung einer Abgabe von dem zum Consum eingeführten Fleisch bewilligt, welches von Viehgattungen herrührt, die aufgezählt werden müßten. Die Abgabe beträgt 20 fr. per 100 Kilogramm. Dazu wird es aber einer Vollzugsvorschrift bedürfen, welche zwischen dem Landes-Ausschusse und der Statthalterei zu vereinbaren wäre. In dieser Vollzugsvorschrift würden die Bedingungen festzustellen sein, damit die Einhebung nicht zur Veration

ausarte. Dann müßten in der Verordnung auch die Befreiungen, welche zu gewähren wären, ausgesprochen werden, z. B. für Fleischmengen, deren Abgabe so klein ist, daß sie durch eine Münze nicht gezahlt werden kann; zum Beispiel die Abgabe für 1 Kilo würde $\frac{1}{2}$ Kreuzer betragen und dafür haben wir gar keine Münze.

Dann wird es sich auch um die Rückvergütung der Steuer handeln. Es wird sehr viel Fleisch an Markttagen von auswärts eingeführt, viele Händler befassen sich mit Schweineschlächtereien und bringen vom Beginne des Herbstes den ganzen Winter hindurch jeden Freitag mehrere Wagen, durchschnittlich zehn, mit Fleisch und Speck auf den Markt; sie verkaufen nicht alles; vieles wird unverkauft zurückgeführt und den andern Tag auf den Markt nach Marburg gestellt. Von diesem versteuerten oder mit Abgabe belegten Fleische müßte die entsprechende Gebühr vom unverkauften Vorrathe rückvergütet werden. Darüber fehlt ebenfalls eine Bestimmung in dem Antrage. Weiter wäre vorzusehen, was mit der Contrebande zu geschehen hat. Genügen die Strafsätze, welche in der Gemeindeordnung der Stadt Pettau enthalten sind, für solche Uebertretungen oder nicht? Was ist weiter mit dem confiscirten Fleische? Auf Grund welcher gesetzlicher Bestimmungen geschieht die Confiscation? In der Gemeindeordnung für Pettau wird eine Bestimmung darüber sicher fehlen. Ob die Confiscation stattfinden kann, müßte also schon ausgesprochen werden. Dann ist auch wohl zu beachten, ob diese Auflage überhaupt nothwendig ist in Bezug auf die Bevölkerung, welcher das Fleisch vertheuert wird. Alle anderen Städte bestreben sich, die wichtigsten Nahrungsmittel billiger zu stellen. Durch den vorliegenden Antrag aber wird der wichtigste Artikel, nämlich das Fleisch, vertheuert, die Fleischer werden ein Monopol erlangen und die Bevölkerung wird darunter leiden. Die Fleischer werden vielleicht auch in doppelter Beziehung zur Zahlung kommen, einmal mit der Verzehrungssteuer außerhalb der Stadt, wo die Schlachtung geschieht, dann mit den Zuschlägen, welche an die auswärtigen Gemeinden von dieser Verzehrungssteuer gezahlt werden, endlich aber auch noch mit der besonderen Abgabe in der Stadt.

Das sind Momente, welche gewürdigt werden sollten und da sie in dem Antrage des Sonderausschusses nicht zum Ausdruck gekommen sind, beantrage ich die Zurückweisung der Vorlage an den Gemeinde-Ausschuß zur Ueberprüfung. (Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. Freih. v. **Störck:** Ich erlaube mir auf diese Ausführungen zu

entgegen, daß es sich in diesem Falle nicht um einen Zuschlag, sondern um eine selbstständige Auflage handelt, wie es auch in dem Antrage gesagt ist.

Weiters möchte ich darauf aufmerksam machen, daß, wenn der Antrag im Sinne der Ausführungen des Herrn Vorredners angenommen würde, in der Stadt Pettau sich kein Fleischhauer etabliren, sondern alle die Schlachtbänke außerhalb der Stadt verlegen würden, so daß die Gemeinde diese Einnahmen ganz entbehren müßte.

Nachdem in dieser Angelegenheit ein einstimmiger Beschluß der Gemeinde vorliegt, nachdem auch die Regierung nach Prüfung des Sachverhaltes sich bezüglich des Antrages zustimmend geäußert hat, nachdem auch der Landes-Ausschuß der Angelegenheit zugestimmt hat, glaube ich im Namen des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten den Antrag desselben aufrecht halten zu müssen und ich bitte denselben anzunehmen.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Stadtgemeinde Pettau wird die Bewilligung zur Einhebung einer dem 20 percentigen Zuschlage zur ärarischen Verzehrungssteuer gleichkommenden selbstständigen Auflage von jenem Fleische, welches von auswärtigen Gemeinden in das Gemeindegebiet der Stadt Pettau zum Consum eingebracht wird, für die Dauer von fünf Jahren, d. i. für die Jahre 1891 bis einschließlich 1895, ertheilt,“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Dienstag den 4. November um 11 Uhr Vormittags und als

Tagesordnung:

1. Begründung des Antrages der Abgeordneten Dr. Reicher und Genossen. (Beilage Nr. 72.)

2. Begründung des Antrages der Abgeordneten Ferman und Genossen. (Beilage Nr. 71.)

3. Begründung des Antrages der Abgeordneten Rokitich und Genossen. (Beilage Nr. 73.)

4. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Gemeinde Stallhofen im Gerichtsbezirke Voitsberg um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Musiklicenzgebühr von 1 fl. in den Jahren 1891, 1892 und 1893. (Beilage Nr. 69.)

5. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die Bitte der Volksschullehrer Anton Wallner und Simon Neuhold um Erhöhung ihrer Pensionen. (Beil. Nr. 70.)

6. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 27), betreffend das Ansuchen des Bezirkes Murau um die Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 44 Procent pro 1890 und von 47 Procent pro 1891. (Beilage Nr. 59.)

7. Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 29), betreffend die Errichtung einer Knaben-Bürgerschule in Marburg. (Beilage Nr. 65.)

8. Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Errichtung einer Knaben-Bürgerschule in der Elisabethstraße und einer Mädchen-Bürgerschule am Graben in Graz (Beilage Nr. 28) und über die Petition Nr. 19 des Stadtschulrathes Graz, um Errichtung eben dieser Schulen. (Beilage Nr. 66.)

9. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 46), betreffend das Ansuchen der Gemeinde Premstätten um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Musiklicenzgebühr von 1 fl. für 1891, 1892, 1893. (Beilage Nr. 67.)

10. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage 47), betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Peter am Ottersbach, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 95 Percent für das Jahr 1891. (Beilage Nr. 68.)

Abg. Dr. **Heilsberg:** Da der Herr Abg. Dr. Reicher unpäplich ist und sein Unwohlsein vielleicht bis Dienstag noch nicht behoben sein wird, so bitte ich die Begründung des Antrages Reicher von der Tagesordnung der Dienstagssitzung abzuheben.

Landeshauptmann: Ich bin hiemit einverstanden und werde die Begründung des Antrages Reicher auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen stellen.

Ich habe nachstehende Ausschuß-Sitzungen zu verkünden:

Der Landescultur-Ausschuß hält am Mittwoch, den 5. November um 4 Uhr Nachmittag eine Sitzung ab.

Der Gemeinde-Ausschuß versammelt sich heute unmittelbar nach der Haus Sitzung in seinem Locale zu einer Sitzung.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen. (Schluß der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.)